OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751067/2/BP/BD

Datum:
Linz, 18. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des F O, vertreten durch L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Oktober 2020, GZ: PAD/PA/00260407/002/20/FW, mit dem eine Vorstellung als verspätet zurückgewiesen wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 6. Oktober 2020, GZ: PAD/PA/00260407/002/20/FW, hat die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) die Vorstellung des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gemäß § 57 Abs 2 AVG 1991 als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wird darin Nachstehendes ausgeführt:
„Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

Laut Zustellnachweis wurde erfolglos versucht, den Kostenbescheid am 11.09.2020 zuzustellen. Daraufhin wurde das Schriftstück am 14.09.2020 bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes hinterlegt und ab 14.09.2020 zur Abholung bereitgelegt.
Mit dem Tag der Bereithaltung zur Abholung gilt gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz eine hinterlegte Sendung als zugestellt. Die im § 57 Abs. 1 AVG 1991 festgesetzte zweiwöchige Vorstellungsfrist begann daher am Zustelldatum und endete am 29.09.2020.
Die Vorstellung wurde trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung jedoch erst am 02.10.2020, somit nach Ablauf der Vorstellungsfrist eingebracht.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtsmittelfrist eine zwingende, auch durch die Behörde nicht erstreckbare, gesetzliche Frist. Der Behörde ist es deshalb durch die verspätete Einbringung der Vorstellung rechtlich verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen.
Bezugnehmend auf Ihre Vollmacht, in der Sie von Hrn. O ermächtigt werden, diesen in allen Angelegenheiten, sowohl vor Gerichts, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, muss mitgeteilt werden, dass die ho Behörde vom Bestehen dieser Vollmacht erst mit dem Einlangen der Vorstellung am 02.10.2020 in Kenntnis gesetzt wurde. Die Bescheidzustellung an Hrn O war rechtmäßig erfolgt, da der ho Behörde zu diesem Zeitpunkt keine Vertretervollmacht vorlag.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. In der rechtzeitig gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde vom 23. Oktober 2020 bringt der Bf Nachstehendes vor:
„Gegen die oben bezeichnete Entscheidung wird sicherheitshalber binnen der offenen Frist Beschwerde
erhoben. Die Entscheidung wird im vollen Umfang angefochten.
Begründet wird mit inhaltlich falscher Entscheidung und mangelhafter Verfahrensführung.
Der „Bescheid" hat keine Bescheidqualität und wurde nicht ordnungsgemäß zugestellt.
Begründet wird außerdem mit verfassungswidriger Rechtsmittelbelehrung.
Näher wird ausgeführt:
(Sachverhalt, zusammengefasst:)
Der BF ist unzweifelhaft rechtlich vertreten. Der Vertretung wurde aber nichts zugestellt.

Der BF unterschrieb eine Vollmacht am 7.06.2020 beim Verein L. Dieser besteht auch weiterhin aufrecht. Diese Vollmacht wurde den Behörden auch per Mail (06.07.2020 geschickt wurde) bekannt gegeben. Somit wurde der BF seit dem 7.06.2020 vom Verein L rechtlich vertreten. Des Weiteren wurde auch hiermit eine Zustellungsvollmacht erteilt.
Trotz der Bekanntgabe wurden etliche Bescheide und nicht zuletzt auch der Kostenbescheid vom 08.09.2020 dem BF persönlich seitens der Behörde zugestellt, anstelle diese der rechtlichen Vertretung kundzumachen. Hiermit hat die Behörde bewusst diese nicht ordnungsmäßig zugestellt, mit dem Wissen, dass eine Vollmacht vorliegt.
Hierdurch ist die Zustellung ungültig - sie entspricht nicht der Gesetzeslage- und somit auch nicht rechtskräftig. Denn die Zustellung des Bescheides war dem Verein L nie zugegangen. Außerdem ist zu sagen, dass der Bescheid nie in den Machtbereich des Empfängers, hier der Verein L, gelangt ist.
Der BF ist ein Asylwerber im offenen Verfahren. Er stammt aus Nigeria. Aufgrund individueller und unabänderlicher persönlicher Merkmale ist für den Fall der Rückkehr in sein Heimatland eine Verfolgung und Diskriminierung zu befürchten.
Eine zukünftige Gewährung von Asyl bzw anderwertigen Abschiebeschutz ist daher wahrscheinlich.
Die belBeh schreibt Kosten für die Anhaltung in Schubhaft vor.
Der BF ist bereits seit langem aus der Schubhaft entlassen, ua auch gesundheitlichen Gründen.
(Inhaltlich falsche Entscheidung, mangelhafte Verfahrensführung:)
Der BF unterschrieb eine Vollmacht am 7.06.2020 beim Verein L. Dieser besteht auch weiterhin aufrecht. Diese Vollmacht wurde den Behörden auch per Mail bekannt gegeben. Somit wurde der BF seit dem 7.06.2020 vom Verein L rechtlich vertreten. Des Weiteren wurde auch hiermit eine Zustellungsvollmacht erteilt.
Trotz der Bekanntgabe wurden etliche Bescheide und nicht zuletzt auch der Kostenbescheid vom 08.09.2020 dem BF persönlich seitens der Behörde zugestellt, anstelle diese der rechtlichen Vertretung kundzumachen. Hiermit hat die Behörde bewusst diese nicht ordnungsmäßig zugestellt, mit dem Wissen, dass es eine Vollmacht vorliegt.
Hierdurch ist die Zustellung ungültig und somit auch nicht rechtskräftig. Denn die Zustellung des Bescheides war dem Verein L nie zugegangen. Außerdem ist zu sagen, dass der Bescheid nie in den Machtbereich des Empfängers hier der Verein L, gelangt ist.
Asylwerbern steht die Grundversorgung zu.
Darauf folgt dass im Falle der Schubhaft die Versorgung dort an die Stelle der Grundversorgung tritt. Der BF hat folglich nichts aus eigener Tasche für die Schubhaft zu bezahlen.
Es wäre an der Behörde gelegen, die Schubhaft zu beenden, um Kosten zu sparen. Warum die Schubhaft so lange gedauert hat, kann das BFA weder in der bekämpften Entscheidung noch in anderer Weise erklären.
Wie bereits erwähnt, wurde der Bescheid nicht rechtswidrig zugestellt und ist somit nichtig. Dazu kommt, dass die Rechtsmittelbelehrung richtigerweise auf eine 4-wöchige Beschwerdefrist lauten müsste, da dies der Standard in der österreichischen Rechtsordnung ist und ein Grund für eine relevante Abkehr von der Rechtsordnung nicht ersichtlich ist und auch nicht aufgezeigt wurde.
(Anträge:)
Beantragt wird, nach Durchführung der beantragten Beweise
festzustellen, dass keine Bescheid vorliegt,
keine Verspätung bezüglich der Beschwerde vorliegt,

die Zustellung ungültig ist,
allenfalls den Bescheid ersatzlos zu beheben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gem Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG zuständig über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit zu erkennen. Die Entscheidung erfolgt, entsprechend Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG, durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da dies nicht beantragt wurde und ausschließlich Rechtsfragen zu klären sind (VwGH 19.9.2017, Ra 2017/01/0276).

III.3. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. September 2020 wurde dem Bf Ersatz der Kosten für die Schubhaft vom 20. März bis 10. August 2020 in Höhe von 10.080 Euro aufgetragen. Laut Zustellnachweis wurde erfolglos versucht, diesen Kostenbescheid am 11. September 2020 zuzustellen. Daraufhin wurde das Schriftstück am 14. September 2020 bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes hinterlegt und ab diesem Tag zur Abholung bereitgelegt.

Die Vorstellung wurde trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung am 2. Oktober 2020 durch die Vertretung des Bf eingebracht.

III.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Die hier relevante Bestimmung des AVG in der geltenden Fassung lautet:

„§ 57. (1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.
(2) Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur

dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.
(3) Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen."

IV.2. Zunächst ist festzuhalten, dass Sache des beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Beschwerdeverfahren nicht die allfällige Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Kostenersatzbescheides, sondern lediglich die Frage der Zurückweisung der dagegen erhobenen Vorstellung ist. In diesem Sinne ist diesbezüglich lediglich darauf hinzuweisen, dass im Falle eines Kostenersatzes für Schubhaftkosten die belangte Behörde durchaus zu Recht vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Mandatsbescheides im Sinne des § 57 AVG ausging.

Wenn nun in der Beschwerde eingewandt wird, dass der Bescheid nichtig sei, weil er nicht an die Vertretung des Bf, sondern an diesen selbst erging, ist auszuführen, dass der Bf zwar im Verfahren vor dem BFA vertreten war, jedoch der belangten Behörde bei Erlassung des ggst. Mandatsbescheides nicht bekannt sein musste, dass der Bf auch in diesem Verfahren von jener Institution vertreten sein würde. Diesem Einwand war daher nicht zu folgen.

Gleiches gilt für den Beschwerdepunkt, wonach die Rechtsmittelfrist für Vorstellungen von zwei Wochen nicht der österreichischen Rechtsordnung entspreche, zumal dies nicht in der Disposition der Behörde liegt, sondern durch § 57 Abs. 2 AVG klar normiert wird. Ein weiteres Eingehen auf diesen Beschwerdepunkt kann als verzichtbar angesehen werden.

IV.3. Aus dem Akt ergibt sich klar, dass der in Rede stehende Bescheid zunächst mit Zustellversuch vom 11. September 2020 und in der Folge durch Hinterlegung mit 14. September 2020 an den Bf erging.

Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist gemäß § 17 ABs. 1 ZustG das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 ABs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die

Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

Gemäß § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

IV.4. Es ergeben sich aus dem Akt keinerlei Umstände, die daran zweifeln ließen, das das in Rede stehende Dokument am 14. September 2020 durch Hinterlegung tatsächlich zugestellt wurde. Gegenteiliges wurde selbst in der Beschwerde nicht behauptet. Es folgt aber in rechtlicher Hinsicht, dass die Erhebung der Vorstellung am 2. Oktober 2020 außerhalb der zweiwöchigen Frist lag.

IV.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Darüber hinaus sei angemerkt, dass wohl auch die in der Beschwerde angeführten materiellen Einwände im Falle der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels nicht zum Erfolg geführt haben würden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gem Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Es besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Fall nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree